

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Nabburg folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Nabburg vom 01. Januar 1981 in der Fassung vom 23. September 1980 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
" Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2),"

Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:

" Hofhunde, die in landwirtschaftlichen Betrieben in Nabburg, Diendorf und Perschen gehalten werden."

Die derzeitige Nr. 2 wird Nr. "3"

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Nabburg, 03.12.1980

Stadt Nabburg



K r a u s

1. Bürgermeister

